



**Satzung des
Lions Club Wilhelmshaven**

(22.03.2021)

**Satzung der
Fördergesellschaft des
Lions-Clubs Wilhelmshaven e.V.**

(25.06.2001)

Inhalt

I. Satzung Lions Club Wilhelmshaven (22.03.2021)

Diese Satzung ist im Herbst 2020 von einer gewählten Kommission ausgearbeitet worden. Sie bestand aus Jens Peter Dünnhaupt, Lutz Fiedler, Felix Fuhrmann, Jörg Pison und Torben Schumacher. Sie wurde von KSO Burkhard Weiss geprüft und von DGIN MD-111 NW Ines Mühlinghaus per Mail am 06.02.21 genehmigt. Die Mitgliederversammlung des Clubs hat die Satzung am 22.03.21 beschlossen. Sie trat unmittelbar in Kraft.

Verpflichtende Passagen laut Mustersatzung des MD-111 vom 21.11.2020 sind in Fettschrift hervorgehoben.

A. Grundlagen	Seite 3
B. Mitgliedschaft	Seite 4
C. Zusammenkünfte	Seite 9
D. Organe	Seite 9
E. Finanzen	Seite 11
F. Datenschutz	Seite 12
G. Schlussbestimmungen	Seite 12

II. Satzung der Fördergesellschaft des Lions-Clubs Wilhelmshaven e.V. (25.06.2001)

§1 Name/Sitz	S.14	§9 Organe	S.16
§2 Zweck	S.14	§10 Mitglieder-	S.16
§3 Selbstlose Tätigkeit	S.15	versammlung	
§4 Vergütungen	S.15	§11 Stimmrechte /	S.16
§5 Geschäftsjahr	S.15	Beschlussfassungen	
§6 Mitglieder	S.15	§12 Beschlussfähigkeit	S.17
§7 Mitgliedschaft	S.15	§13 Vorstand	S.17
§8 Ende der	S.16	§14 Vereinsauflösung	S.17
Mitgliedschaft		§15 Salvatorische Klausel	S.18

I. SATZUNG DES **LIONS CLUB WILHELMSHAVEN**

A. GRUNDLAGEN

- § 1 (1) **Der Lions Club Wilhelmshaven ist ein nicht eingetragener Verein mit Sitz in Wilhelmshaven.**
- (2) **Er gehört der Internationalen Vereinigung der Lions Clubs (Lions Clubs International) an und ist deshalb Mitglied des Multi-Distrikts 111-Deutschland und des Distrikts 111-NW. Deren Ziele, allgemeine Grundsätze und Statuten erkennt er als verbindlich an.**
- § 2 (1) **Zweck des Clubs ist, der Allgemeinheit zu dienen. Seine Mitglieder verpflichten sich zu entsprechenden Initiativen (Activities).**
- (2) Unter dem Leitwort „We Serve“ setzt sich der Club zum Ziel:
- Persönlichkeiten aus verschiedenen Berufsgruppen seines Einzugsbereichs freundschaftlich und im Geist gegenseitigen Verständnisses und wechselseitiger Achtung zusammenzuschließen;
 - den Geist gegenseitiger Verständigung unter den Völkern der Welt zu wecken und zu erhalten;
 - die Grundsätze eines guten Staatswesens und guten Bürgersinns zu fördern;
 - aktiv für die bürgerliche, kulturelle, soziale und allgemeine Entwicklung der Gesellschaft einzutreten;
 - die Clubs in Freundschaft und gegenseitigem Verständnis zu verbinden;
 - ein Forum für die offene Diskussion aller Angelegenheiten von öffentlichem Interesse zu bilden, jedoch politische Fragen unparteiisch und religiöse Fragen tolerant zu behandeln;
 - einsatzfreudige Menschen zu bewegen, der Gemeinschaft zu dienen, ohne daraus persönlich materiellen Nutzen zu ziehen;
 - Tatkraft und vorbildliche Haltung in allen beruflichen, öffentlichen und persönlichen Bereichen zu entwickeln und zu fördern;
 - bei materieller und sonstiger Not tätig zu helfen;
 - die Güter menschlicher Kultur zu wahren.

§ 3 Der Club bekennt sich zu offen gesprochenem Wort. Er betrachtet Toleranz als wichtige Grundlage des menschlichen Zusammenlebens. Parteipolitisch und konfessionell bewahrt er Neutralität.

B. MITGLIEDSCHAFT

§ 4 (1) **Mitglied des Clubs kann nur werden, wer hierzu aufgefordert wird. § 17 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.**

(2) **Als Mitglied kann jede volljährige Person mit gutem Leumund und charakterlicher Eignung aufgenommen werden, die sich zu den Lions-Zielen bekennt. Sie soll sich beruflich bewährt und in der Regel ihren Wohn- oder Berufssitz im Einzugsgebiet des Clubs haben. Mitglied kann vorbehaltlich der §§ 10 und 11 nicht werden, wer bereits Mitglied eines anderen Lions Clubs ist.**

(3) Soweit in dieser Satzung personenbezogene Bezeichnungen im generischen Maskulinum, Femininum oder Neutrum erfolgen, sind Personen unabhängig von ihrem Geschlecht angesprochen.

§ 5 Die Aufnahme eines neuen Mitglieds setzt folgendes Verfahren voraus:

- Zwei Mitglieder (Bürgen) schlagen es dem Präsidenten vor;
- oder jemand bekundet gegenüber Mitgliedern des Clubs Interesse an einer Mitgliedschaft oder wird von Dritter Seite vorgeschlagen. In diesen Fällen nimmt der Mitgliedschaftsbeauftragte oder ein vom Präsidenten ernanntes Mitglied Kontakt zu dem Interessenten auf und gibt gegenüber dem Präsidenten ein Votum ab. Der Mitgliedschaftsbeauftragte benennt gegebenenfalls zwei Bürgen.
- Der Präsident lässt den Vorstand Stellung nehmen. Bei mehrheitlicher Befürwortung der möglichen Aufnahme gibt der Präsident den Vorschlag in der nächsten Clubversammlung bekannt. Abwesende Mitglieder sind schriftlich zu benachrichtigen.
- Den Clubmitgliedern wird für die Meinungsbildung eine dreiwöchige Frist gegeben.
- Sind bei der danach in einer Clubversammlung stattfindenden geheimen Abstimmung mindestens 3 Mitglieder gegen eine Aufnahme, ist der Vorschlag abgelehnt.

- Wird der Vorschlag gebilligt, ist der Kandidat nach zwei Gastbesuchen als Mitglied aufzunehmen, wenn er es wünscht.
- Mit der Aufnahme sind die Bürgen verpflichtet, sich um die Einführung des neuen Mitglieds zu kümmern.
- Das neue Mitglied wird angehalten, an einem Neumitgliedertreffen des Distriktes teilzunehmen und im Club innerhalb der ersten 3 Monate der Mitgliedschaft einen Ego-Vortrag zu halten.

§ 6 Die Mitglieder haben über die Aufnahmegespräche Stillschweigen zu bewahren.

§ 7 (1) Die Mitglieder des Clubs sind grundsätzlich aktive Mitglieder.

(2) Außerdem sind folgende Mitgliedschaftsarten zulässig:

- a) **passive Mitglieder**
- b) **privilegierte Mitglieder**
- c) **assoziierte Mitglieder**
- d) **Ehrenmitglieder**
- e) **Mitglieder auf Lebenszeit**
- f) **angeschlossene Mitglieder.**

§ 8 (1) Der Stand als passives Mitglied setzt voraus, dass das Mitglied aus triftigen Gründen, insbesondere wegen Wohnsitzwechsels, an den Clubveranstaltungen nicht mehr regelmäßig teilnehmen kann.

(2) Der Stand bedarf der Genehmigung des Vorstands. Er ist halbjährlich zu überprüfen.

(3) Ein passives Mitglied hat weiterhin die festgesetzten Beiträge zu entrichten. Es ist von der Präsenzpflcht befreit. Ein passives Mitglied hat kein Stimmrecht, darf kein Lions-Amt bekleiden und nicht zum Clubdelegierten bestimmt werden.

§ 9 (1) Privilegiertes Mitglied kann werden, wer 15 Jahre oder länger ein Lion ist und wegen Krankheit, hohen Alters oder sonst aus triftigem Grund seinen aktiven Stand aufgeben muss.

(2) Der Stand bedarf der Genehmigung des Vorstands.

(3) Ein privilegiertes Mitglied hat weiterhin die festgesetzten Beiträge zu entrichten. Es hat Stimmrecht, ist jedoch von der Präsenzpflcht befreit. Es darf kein Lions-Amt bekleiden.

§ 10 (1) **Ein Lions-Mitglied, das seine Mitgliedschaft in einem auswärtigen Club als passives Mitglied aufrechterhalten möchte, kann als assoziiertes Mitglied aufgenommen werden, wenn es im Einzugsbereich des Clubs seinen Aufenthalt nimmt.**

(2) **Dieser Mitgliedschaftsstatus ist jährlich vom Vorstand zu überprüfen.**

(3) **Ein assoziiertes Mitglied hat kein Stimmrecht, kann weder für seinen Heimatclub noch für diesen Club als Clubdelegierter bestimmt werden und darf kein Lions-Amt über diesen Club bekleiden.**

(4) **Ein assoziiertes Mitglied ist nicht dem Multi-Distrikt und Lions Clubs International zu melden.**

§ 11 (1) **Zum Ehrenmitglied kann die Mitgliederversammlung des Clubs Persönlichkeiten ernennen, die sich um den Club oder die Allgemeinheit hervorragend verdient gemacht haben und die die Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 Satz 1 erfüllen. Es kann an den Clubveranstaltungen teilnehmen, genießt im Übrigen jedoch keine Mitgliedschaftsrechte.**

(2) **Die Persönlichkeit darf nicht Mitglied des ernennenden Clubs sein.**

(3) **Für das Ehrenmitglied sind vom Club die internationalen sowie die Multi-Distrikt- und Distriktbeiträge abzuführen. Von der Club-Beitragspflicht ist es befreit.**

(Erläuterung: Die Ehrenmitgliedschaft richtet sich an Persönlichkeiten, die keine Lions-Mitglieder sind. Lions-Mitglieder haben die Option Mitglied auf Lebenszeit zu werden und dadurch eine besondere Ehre zu erfahren.)

§12 (1) **Mitglied auf Lebenszeit kann werden, wer**

(a) **mehr als 20 Jahre ununterbrochen aktives Lions-Mitglied war und dem Club, Lions Clubs International oder der Allgemeinheit hervorragende Dienste geleistet hat oder**

(b) **mehr als 15 Jahre ununterbrochen aktives Lions-Mitglied war und ein Lebensalter von 70 Jahren und mehr erreicht hat.**

(2) Der Stand bedarf einer Empfehlung des Clubs und der Genehmigung des Internationalen Vorstands. Sie wird nur erteilt, wenn der Club einmalig eine Zahlung im Voraus an Lions Clubs International als Abgeltung für alle zukünftigen Beitragsansprüche, die Lions Clubs International wegen dieses Mitgliedes hat, abführt. Die übrigen Beitragspflichten bleiben bestehen, von der Clubbeitragspflicht kann es befreit werden.

(Anmerkung: Die Höhe der Zahlung ist im Anhang A der Zusatzbestimmungen zur internationalen Satzung festgelegt und beträgt zur Zeit 650 USD.)

§ 13 **(1) Eine im Einzugsbereich des Clubs ansässige Persönlichkeit, die nicht in der Lage ist, die Pflichten eines aktiven Mitglieds zu erfüllen, den Club und seine Aktivitäten aber fördern will, kann auf Einladung des Clubvorstands den Status eines „angeschlossenen Mitglieds“ erhalten.**

(2) Ein angeschlossenes Mitglied hat kein Stimmrecht, kann keine Ämter bekleiden und nicht zum Clubdelegierten bestimmt werden.

(3) Angeschlossene Mitglieder müssen internationale Beiträge, Beiträge des Multidistrikts, Distriktbeiträge und Clubbeiträge entrichten.

§ 14 **Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss, Tod oder Austritt.**

§ 15 Jedes Mitglied kann jederzeit seinen Austritt durch schriftliche Mitteilung an den Präsidenten erklären. Die finanziellen Verpflichtungen dieses Mitgliedes erlöschen erst mit dem Ende des Clubjahres, in dem die Austrittserklärung zugegangen ist.

§ 16 **(1) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es**

- a) häufig den Clubveranstaltungen fernbleibt und triftige Gründe hierfür fehlen oder**
- b) in schwerwiegender Weise durch sein Verhalten gegen die ethischen Grundsätze oder die Ziele von Lions Clubs International verstößt oder sonst gegen die Satzung des Clubs verstößt oder sein Ansehen schädigt oder**
- c) trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seine Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Club nicht erfüllt.**

(2) Häufiges Fernbleiben ist gegeben, wenn das Mitglied sechs Monate lang nicht mindestens die Hälfte der Pflichtveranstaltungen des eigenen oder - bei längerer Ortsabwesenheit - eines anderen Lions Clubs besucht und deswegen schriftlich abgemahnt wurde.

(3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitglieds und nachdem es Gelegenheit erhalten hat, freiwillig auszutreten. Der Beschluss ist ihm durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Er wird wirksam, wenn das Mitglied nicht binnen eines Monats nach Zugang schriftlich bei dem Präsidenten Einspruch erhebt.

(4) Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Bestätigung des Ausschlusses bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

(5) Gegen die abschließende Entscheidung des Clubs kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb von 30 Tagen ab Kenntnisnahme der Entscheidung die Einleitung eines Schlichtungsverfahrens nach der Schlichtungsordnung des Multi-Distrikts 111 beim zuständigen Distrikt-Governor beantragen. Staatliche Gerichte können erst nach dem Schlichtungsverfahren angerufen werden und zwar innerhalb einer Ausschlussfrist von 30 Tagen ab Zustellung der Entscheidung des Vermittlers.

(6) Ficht das ausgeschlossene Mitglied die im Schlichtungsverfahren ergangene Entscheidung an, so ruhen seine Mitgliedschaftsrechte bis zur Rechtskraft der Entscheidung staatlicher Gerichte.

§ 17 (1) Mitglieder eines anderen Lions Clubs können an Veranstaltungen des Clubs als Gäste teilnehmen.

(2) Nehmen sie ihren Wohnsitz im Einzugsbereich des Clubs und haben sie mindestens 6 Monate als Gast an den Veranstaltungen des Clubs teilgenommen, werden sie als Mitglied aufgenommen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder in der darüber abstimrenden Clubversammlung dagegen stimmt. Voraussetzung ist, dass das Mitglied die Aufnahme beantragt hat, sein bisheriger Club diese empfiehlt und das Mitglied auf die Mitgliedschaft in seinem bisherigen Club verzichtet. Hierbei dürfen die Berufszugehörigkeit und das Lebensalter kein Hindernis sein.

(3) Ein Leo oder ein ehemaliges Mitglied eines Leo Clubs ist in den Club aufzunehmen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Clubs dies vorschlagen und die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des

Clubs nicht dagegen stimmt. Hierbei darf die Berufszugehörigkeit des Aufzunehmenden kein Hindernis sein.

C. ZUSAMMENKÜNFTE

§ 18 Das Clubjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des folgenden Jahres.

§ 19 (1) Ordentliche Clubversammlungen sollen mindestens zweimal im Monat stattfinden.

(2) Clubversammlungen und in Ausnahmefällen Club-Mitgliederversammlungen können auf Initiative des Präsidenten oder von drei Vorstandsmitgliedern durch die Anwendung alternativer Versammlungsformate stattfinden, wie zum Beispiel als Telefonkonferenz und/oder als Webkonferenz und/oder als Hybrid-Veranstaltung mit Präsenzteilnehmern und Teilnehmern per Video/Telefon.

§ 20 Ist ein Mitglied nicht in der Lage, an einer Zusammenkunft teilzunehmen, ist es gehalten, sich vorher zu entschuldigen.

D. ORGANE

§ 21 (1) Organe des Clubs sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

(2) Der Präsident, der Vorstand oder die Mitgliederversammlung können Beauftragte und Ausschüsse für besondere Aufgaben einsetzen.

(3) Mitgliederversammlungen sind den Mitgliedern mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung textlich mitzuteilen. Anträge, die die Satzung oder die finanziellen Belange des Clubs betreffen, sind der Tagesordnung im Wortlaut beizufügen.

(4) Mitgliederversammlungen müssen im Frühjahr und im Herbst unter den Bedingungen des Abs. 3 einberufen werden. Die Mitgliederversammlung im Frühjahr muss spätestens im Monat März stattfinden.

(5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einzuberufen.

§ 22 (1) **Im Herbst eines jeden Jahres nimmt die Mitgliederversammlung den Jahresbericht des Past-Präsidenten, die Jahresrechnung des Schatzmeisters und den Bericht des Rechnungsprüfers für das abgelaufene Clubjahr entgegen. Sie entscheidet über die Entlastung des Vorstands.**

(2) **Im Frühjahr eines jeden Jahres wählt die Mitgliederversammlung den Vorstand sowie einen Rechnungsprüfer. Die Wahl erfolgt für die Dauer eines Clubjahres.**

§ 23 (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist oder im Falle von alternativen Versammlungsformen an der Versammlung teilnimmt. Ist dies nicht der Fall, so muss alsbald mit gleicher Tagesordnung für einen anderen Tag oder bereits in der ursprünglichen Einladung zu einer späteren Uhrzeit am selben Tage eine zweite Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig ist.

(2) Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten oder seines Vertreters. **Stimmrechtsübertragungen und schriftliche Stimmabgaben durch abwesende Mitglieder und aufgrund von Vollmachten sind unzulässig. Im Falle von alternativen Versammlungsformen ist eine Abstimmung mittels alternativer Abstimmungsformaten und auch schriftlich zulässig.**

(3) Eine Satzungsänderung kann nur bei Anwesenheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder mit deren Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

(4) **Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Versammlungsleiter und dem Sekretär oder dem in seiner Vertretung protokollführenden Mitglied zu unterschreiben ist.**

(5) Stimmabgaben erfolgen offen durch Handzeichen, wenn nicht ein Mitglied geheime Abstimmung beantragt.

§ 24 (1) **Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem 1. und 2. Vize-Präsidenten, dem Past-Präsidenten, dem Sekretär, dem Mitgliedschaftsbeauftragten und dem Schatzmeister.**

(2) Der Präsident führt den Vorsitz im Vorstand; § 23 Abs. (2) gilt entsprechend. Er vertritt den Club nach außen. Bei Verhinderung des Präsidenten wird er in nachstehender Reihenfolge vertreten: von dem 1. Vizepräsidenten, dem 2. Vizepräsidenten, dem Past-Präsidenten.

(3) Die Präsidenten elect sollen vor Amtsantritt an einer Informationsveranstaltung des Distriktes teilgenommen haben.

(4) Der Präsident ist vor Ablauf von drei Jahren nicht wieder wählbar. Einmalige Wiederwahl ist in unabweisbaren Notfällen zulässig. Der Gründungspräsident kann für das auf die Gründung folgende Jahr wiedergewählt werden.

E. FINANZEN

§ 25 (1) Jedes neue Mitglied hat eine Aufnahmegebühr zu entrichten, wenn die Mitgliederversammlung eine solche festgesetzt hat. Sie muss bezahlt sein, bevor das Mitglied in die Mitgliederliste aufgenommen und Lions Clubs International gemeldet wird.

(2) Den jährlichen Mitgliedsbeitrag setzt die Mitgliederversammlung fest. Er muss die Verwaltungsbeiträge enthalten, die an den Multi-Distrikt, den Distrikt sowie an Lions Clubs International abzuführen sind.

§ 26 Umlagen für Sonderveranstaltungen kann nur die Mitgliederversammlung beschließen. Der Beschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Diese dürfen den einfachen Jahresbeitrag des jeweiligen Mitglieds nicht übersteigen.

§ 27 (1) **Alle von der Öffentlichkeit im Rahmen von Activitys gespendeten Gelder müssen an die Öffentlichkeit zurückgegeben werden. Die einzig zulässigen Abzüge sind die mit einer Activity direkt in Verbindung stehenden Aufwendungen.**

(2) Für den Verwaltungsbereich und für den Activity-Bereich sind getrennte Konten zu führen. Für den Activitybereich ist die Fördergesellschaft des Lions-Clubs Wilhelmshaven e.V. zuständig. Veranstalter von Einnahme-Activities ist grundsätzlich die Fördergesellschaft.

§ 28 Der Club entsendet Delegierte zum Internationalen Kongress, zur Multi-Distrikt-Versammlung und zu den Distriktversammlungen. Die Delegierten werden durch die Club-Mitglieder im Rahmen einer Clubsamm-

lung ernannt. Die dafür notwendigen Kosten können in einem vom Vorstand festgelegten Rahmen bezuschusst werden.

F. DATENSCHUTZ

§ 29 (1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder durch den Club erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks, der Verpflichtungen des Clubs gegenüber LCI, dem Multi-Distrikt und dem Distrikt erforderlich ist oder eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.

(2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.

(3) Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und Datenverwendung wird auf die Datenschutzordnung des Multi-Distrikts 111 verwiesen.

G. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 30 (1) Streitigkeiten unter Clubmitgliedern sollen gütlich beigelegt werden. Hierfür kann die Hilfe des Präsidenten in Anspruch genommen werden.

(2) Gelingt eine gütliche Beilegung nicht, können die betroffenen Mitglieder oder die Mitgliederversammlung die Einleitung eines Schlichtungsverfahrens nach der Schlichtungsordnung des Multi-Distrikts 111-Deutschland beantragen.

(3) Der Vollzug der Entscheidung des Vermittlers obliegt der Mitgliederversammlung.

(4) Die Mitglieder erklären ihr Einverständnis, in allen Streitigkeiten in Lions-Angelegenheiten zunächst nach Art. XVIII der Satzung des Multi-Distrikts und der Schlichtungsordnung des Multi-Distrikts zu verfahren, bevor die staatlichen Gerichte angerufen werden können.

§ 31 (1) **Die Auflösung des Clubs kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit aller Mitglieder beschlossen werden, wenn der Antrag auf Auf-**

lösung in der Tagesordnung angekündigt wurde. Sind bei der Versammlung, auf der über die Auflösung abgestimmt wird, nicht genügend Mitglieder zur Erlangung einer Dreiviertelmehrheit anwesend, so kann der Präsident innerhalb von fünf Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen, auf der eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder für einen Beschluss ausreicht.

(2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt, obliegt dem Vorstand die Liquidation des Clubs.

(3) Das nach Beendigung der Liquidation verbleibende Vermögen ist an die Stiftung der Deutschen Lions zu übertragen.

§ 32 Die Satzung einschließlich der Zusatzbestimmungen von Lions Clubs International in ihrer jeweils gültigen Fassung und die Satzung des Multi-Distrikts 111-Deutschland ergänzen diese Satzung in den nicht ausdrücklich geregelten Punkten.

Wilhelmshaven, den 22.03.2021

Jens-Peter Dünnhaupt
(Vizepräsident)

II. SATZUNG DER FÖRDERGESELLSCHAFT DES LIONS-CLUBS WILHELMSHAVEN E. V.

Die nachstehende Satzung ersetzt die derzeit bestehende Satzung der Fördergesellschaft des Lions Clubs Wilhelmshaven e.V.:

§ 1 NAME UND SITZ

Die Fördergesellschaft des Lions Clubs Wilhelmshaven hat ihren Sitz in Wilhelmshaven. Sie ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Wilhelmshaven unter der Nr. 344 eingetragen und führt den Namen:

Fördergesellschaft des Lions-Clubs Wilhelmshaven e.V.

§ 2 ZWECK

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung (AO). Zwecke des Vereins sind:

- die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege
- die Förderung der Jugendpflege und der Jugendfürsorge
- die Förderung der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe
- die Förderung der Altenpflege und der Behindertenpflege
- die Förderung der Kunst und der Kultur
- die Förderung von Toleranz und Völkerverständigung
- die Förderung mildtätiger Zwecke.

Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch Sammeln oder Beschaffung von Geld für:

- die Ausstattung von medizinischen Einrichtungen,
- den Kauf von Krankenfahrzeugen und die Durchführung von Integrationsmaßnahmen für Behinderte
- die Ausstattung von Kindergärten, Waisenhäusern und Spezialeinrichtungen für behinderte Kinder
- die Ausstattung von Schulen, berufsbildenden Institutionen und vergleichbaren Einrichtungen
- die Ausstattung von Alten-, Pflege- und Behindertenheimen

- die Förderung von Museen und Ausstellungen einschließlich Ankauf von Kunstgegenständen
- Hilfeleistung in Fällen materieller und geistiger Not
- die Förderung anderer gemeinnütziger Vereine
- die Unterstützung von internationalen Seminaren und Jugendlagern

Der Verein verwendet seine gesamten Mittel für diese Zwecke.

§ 3 SELBSTLOSE TÄTIGKEIT

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein erhebt keine Mitgliedsbeiträge. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 VERGÜTUNGEN

Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 5 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 6 MITGLIEDSCHAFT

Mitglieder des Vereins sind die Mitglieder des Lions-Clubs Wilhelmshaven.

§ 7

Darüber hinaus können Mitglieder auch Personen sein, die sich zu den Zwecken des Vereins bekennen, ohne jedoch Mitglieder eines Lions-Clubs zu sein. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 8 ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß, Beendigung der Mitgliedschaft im Lions Club Wilhelmshaven, Tod oder Auflösung des Vereins.

§ 9 ORGANE

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 10 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand Änderungen und/oder Ergänzungen der Tagesordnung schriftlich beantragen. Über die in einer Mitgliederversammlung beantragten Änderungen und/oder Ergänzungen der Tagesordnung (Dringlichkeitsanträge) beschließt die Versammlung. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 11 STIMMRECHTE – BESCHLUßFASSUNGEN

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind ausgeschlossen.

Der Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere

- der Jahresbericht des Vorstandes
- die Genehmigung des Jahresabschlusses
- die Entlastung des Vorstandes
- die Wahl des Rechnungsprüfers
- die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- der Ausschluß von Mitgliedern
- die Änderung der Satzung
- die Auflösung des Vereins

§ 12 BESCHLUßFÄHIGKEIT – ABSTIMMUNGEN

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung vom Schatzmeister geleitet.

Die Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen, auf Antrag geheim.

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50% der Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so ist unverzüglich mit einer Frist von zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlußfähig ist.

Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

Zur Änderung der Satzung und zum Ausschluß eines Mitgliedes ist eine Zweidrittelmehrheit, zur Auflösung des Vereins eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen .

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 VORSTAND

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Schriftführer und der Schatzmeister. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so wählt die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

§ 14 VEREINSAUFLÖSUNG

Die Auflösung kann nur durch eine beschlußfähige Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden (§12 Abs.5). Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Das nach Beendigung der Liquidation oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks vorhandene Vermögen fällt an das „Hilfs-

werk der Deutschen Lions e.V.", Wiesbaden, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden muß.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert. Die Auflösung des Vereins oder der Verlust der Rechtsfähigkeit sind durch die Liquidatoren öffentlich bekanntzumachen. Die Veröffentlichung erfolgt in der Zeitung, die für die Bekanntmachung des Arntsgericbts Wilhelmshaven bestimmt ist.

§ 15 SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte(n) eine (oder mehrere) Bestimmung(en) dieser Satzung gegen einschlägige gesetzliche Vorschriften verstoßen, so gelten insoweit die gesetzlichen Bestimmungen. Die übrigen Bestimmungen dieser Satzung werden davon nicht berührt.

Wilhelmshaven, 25. Juni 2001

Wolfgang Riemer
(Vorstands-Vorsitzender)

Werner Hirth
(Vorstandsmitglied)

Notizen:

Commerzbank Wilhelmshaven
BIC COBADEFF

LIONS CLUB WILHELMSHAVEN

DE52 2824 0023 0334 3118 00

Hauptkonto

DE25 2824 0023 0334 3118 01

DE95 2824 0023 0334 3118 02

DE68 2824 0023 0334 3118 03

} nach Vorgabe für
einzelne Veranstaltungen

FÖRDERGESELLSCHAFT DES

LIONS-CLUBS WILHELMSHAVEN E. V.

DE64 2824 0023 0331 2006 00

Hauptkonto

DE37 2824 0023 0331 2006 01

DE10 2824 0023 0331 2006 02

} nach Vorgabe für
einzelne Activities